

Budgetgrundsätze 2022 / 2023

Delegation Magistrat an Stadtkämmerer, Amtsleitungen, Referatsleitungen Kämmerei

Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung

Seite 13:

Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Vergabe an externen Architekten:

Die Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel erfolgt durch die Leitung des Finanzdezernats.

Dies gilt auch, wenn die Planungsmittel außerplanmäßig mit einer entsprechenden Deckung zur Verfügung gestellt werden.

Seite 14:

Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen - delegiert vom Magistrat an die Leitung des Finanzdezernats:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
Investitionen		
< 200.000 €	Stadtkämmerer	Magistrat
200.000 € bis 500.000 €	Magistrat	

Weitere Regelungen zum Genehmigungsverfahren

Seite 16 f:

- Bei großen Instandhaltungsprogrammen gelten die Wertgrenzen für Instandhaltungen pro Einzelmaßnahme.
- Bei der Genehmigung für die Beschaffung von Software gelten die Wertgrenzen der üpl./apl.-Genehmigungen, wobei sich die Gesamtkosten aus allen Kosten (inkl. Schulung, Einsatz Dritter) bis zur Inbetriebnahme zusammensetzen.
- Maßnahmen aus Programmen (z. B. Fahrbahndeckenprogramm usw.) können aus Vereinfachungsgründen in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst und gemeinsam genehmigt werden. **Die genehmigten Gesamtkosten beziehen sich auf die Summe aller Einzelmaßnahmen eines Programms (gegenseitige Deckungsfähigkeit).**
- Investitionszuschüsse:
Die Regelungen für Investitionszuschüsse gelten auch für die Beschaffungen bezuschusster Dritter, obwohl die städtischen Beschaffungen genehmigungsfrei sind. Das bedeutet, dass auch hier analog baulicher Zuschüsse eine Grundsatzgenehmigung erforderlich ist.

Grundstücksgeschäfte

Seite 17 f:

Für die Genehmigung von Grundstücksankäufen gelten besondere Zuständigkeitsregelungen.

Die ursprüngliche Anlage 1 wurde entfernt und die neuen Zuständigkeitsregelungen in das Kapitel „Grundstücksgeschäfte“ eingearbeitet.

Es gelten folgende Entscheidungsbefugnisse - delegiert vom Magistrat an die/den Dezerntin/en für Bauen und Verkehr:

Magistrat	5,0 Mio. € bis 7,5 Mio. €
Dezernent/in für Bauen und Verkehr	Bis 5,0 Mio. €

Haushaltsvorgriffe/Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen

Seite 21 f:

Zur Sicherstellung der Fortführung von investiven Baumaßnahmen sind üpl.-Auszahlungen nach § 100 (2) HGO zu bewilligen, wenn

- ihre Deckung im folgenden Haushaltsjahr durch einen entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan bzw. der Finanzplanung gesichert ist („Haushaltsvorgriff“).

Des Weiteren kann zur Sicherstellung der Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die mit einer Verpflichtungsermächtigung veranschlagt sind,

- nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 GemHVO und
- nach Gewährleistung der Sicherheit der Gesamtfinanzierung und
- nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität,

die Leistung kassenwirksamer Ausgaben genehmigt werden (Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen).

Aufgrund der Kostensteigerungen wurden die Betragsgrenzen angehoben. Bei Vorgriffen gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

Referatsleiter/in 2002	≤ <u>50.000 €</u>
Amtsleiterin der Kämmerei	≤ <u>100.000 €</u>
Stadtkämmerer	> <u>100.000 €</u>

Insofern werden die regulären Entscheidungsbefugnisse der üpl./apl.-Genehmigungen (s. Kapitel 2.2.2.4 → [Entscheidungsbefugnisse](#)) aufgehoben.

Investive Beschaffungen:

Die oben aufgeführten Regelungen zu Vorgriffen werden bei investiven Beschaffungen analog angewendet.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben:

Seite 25:

	Innerhalb eines Dezernates	Zwischen zwei Dezernaten
Amtsleitung	≤ 25.000 €	-
Dezernent/in	≤ 50.000 €	
Amtsleitung Kämmerei	≤ 100.000 €	
Stadtkämmerer	≤ 200.000 €	
Magistrat	≤ 500.000 €	

Bei Baumaßnahmen ist außerdem zu beachten, in welchem Umfang sich die genehmigten Gesamtkosten erhöhen. Handelt es sich um einen erheblichen Kostenanstieg (> 25 % gegenüber Grundsatzgenehmigung), entscheidet das Gremium, das die Maßnahme grundsätzlich genehmigt hat, über den Antrag auf Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen, ansonsten die nach den vorgenannten Betragsgrenzen zuständige/s Person / Gremium.

Ausnahme: Erfolgte die Genehmigung durch ein Gremium „nur“ aufgrund einer Stadtbildveränderung, wird der nachfolgende Antrag auf Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen > 25 % durch das Gremium genehmigt, das ursprünglich „ohne Stadtbildveränderung“ zuständig gewesen wäre.

Für die Haushalte 2024 ff gilt außerdem, dass in Bauprojekten bei **Kostensteigerungen von maximal 25 % gegenüber den genehmigten Gesamtkosten**, die ausschließlich auf Baukostensteigerung (keine flächenmäßigen oder qualitativen Erweiterungen) zurückzuführen sind, auf eine üpl.-Vorlage im Einzelfall verzichtet wird.
Übersteigen die Kostensteigerungen 25 % gelten ausschließlich für den Differenzbetrag die oben genannten Genehmigungsgrenzen.

Weitere Regelungen zur Delegation:

- Seite 10:
Außerplanmäßiger Aufwand im Ergebnishaushalt bedarf immer einer Genehmigung. **Er liegt vor, wenn eine neue Aufgabe wahrgenommen wird oder eine erhebliche Leistungsausweitung stattfinden.**
- Seite 11:
Als Folge organisatorischer Veränderungen kann es, um die Aussagekraft des Berichtswesens zu erhalten, notwendig werden, Mittel des Personalbudgets anderen Kostenstellen zuzuordnen. Als Grundlage dienen die jeweilige Organisationsverfügung o. Ä. sowie eine Aufstellung der betroffenen Kontierungsobjekte mit den umzusetzenden Beträgen.

Eine solche Budgetveränderung innerhalb eines Dezernates wird formlos durch die Kämmerei gebucht, sobald die für die Umbuchung erforderlichen Informationen gemeldet wurden (z. B. per Mail).

Kommt es in diesem Zusammenhang zu personellen Verschiebungen zwischen zwei Dezernaten, wird die Budgetveränderung durch die Kämmerei formal über eine Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln bei der aufnehmenden und einer entsprechenden Sperre bei der

abgebenden Kostenstelle vorgenommen. Die überplanmäßigen Zusetzungen werden - unabhängig von ihrer Betragshöhe - durch die Leitung der Kämmerei genehmigt.

- Seite 19:
Bagatellgrenze im Ergebnishaushalt:
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird grundsätzlich auf Budgetumbuchungen < 100 € verzichtet.
- Seite 20
Formlose Deckung bis 1.000 €:
Die Kämmerei ist berechtigt, Überschreitungen bis zu einem Betrag von 1.000 € formlos im Rahmen des Budgetabschlusses auszugleichen. Die Deckung erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich.
- Seite 25:
Sonderfall Programme Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und Bürgerhäuser: Diese Projekte fassen die Maßnahmen zahlreicher Einrichtungen zusammen, daher werden die Wertgrenzen hier pro Einrichtung angewendet. In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung in Absprache mit der Kämmerei auch auf weitere Programme ausgeweitet werden.

Gewünschte Verschiebungen zwischen zwei Dezernaten müssen einvernehmlich erfolgen. Die Genehmigung erfolgt entsprechend der Wertgrenzen, es ist die Unterschrift der Amtsleitung / des Dezernates, die / das Budget abgibt, erforderlich (vorher war die Genehmigung der / des abgebenden Dezernent/en erforderlich).
- Seite 26:
Ausnahme: Die Kämmerei ist ermächtigt, im Budgetabschluss bereits beantragte, aber noch nicht von den Gremien beschlossene über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben vorbehaltlich der Beschlussfassung einzubuchen, um den Budgetabschluss zu beschleunigen. Sollte nicht antragsgemäß entschieden werden, werden die Änderungen nachträglich vorgenommen.

Budgetverschiebung aufgrund Grundstücksübergaben innerhalb städtischer Ämter:

Für die Übergabe von Grundstücken innerhalb der Stadtverwaltung schließt Amt 23 mit dem betroffenen Amt eine Vereinbarung. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Wertausgleich in Höhe des Buchwerts festgelegt, der mittels Budgetumbuchung beglichen wird.

Da es sich bei diesen Umbuchungen um reine innerstädtische Budgetverschiebungen ohne Außenwirkung handelt, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festgelegt, dass in diesen Fällen die Vereinbarung selbst die Basis für die Budgetumbuchung ist. Es wird auf einen separaten üpl.-Antrag verzichtet.

Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung bei einem Betrag ≤ 50.000 von den Amtsleitern der beteiligten Ämter unterzeichnet ist und von 50.000 € bis 250.000 € von den zuständigen Dezernenten.